

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 20.11.2014

AZ: BSG 51/14-H S

Beschluss zu BSG 51/14-H S

In dem Verfahren BSG 51/14-HS

Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland, Antragsgegner —

wegen Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 20.11.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

Sachverhalt

Die Antragstellerin begehrt mit unmittelbarer Anrufung des Bundesschiedsgerichts vom 06.11.2014 die Aufhebung einer Ordnungsmaßnahme sowie die Piratenkreisvorstandsvernetzungsmailinglistenwiedereintragung.

Die unmittelbare Anrufung des Bundesschiedsgerichtes begründet die Antragstellerin mit vermuteter Befangenheit des Landesschiedsgerichts.

Entscheidungsgründe

Ein Verfahren war gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 5 SGO nicht zu eröffnen, da die Anrufung nicht statthaft war. Das Bundesschiedsgericht ist instanziell nicht zuständig.

Außer in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO liegt die erstinstanzliche Zuständigkeit grundsätzlich beim Gericht der niedrigsten Ordnung, § 6 Abs. 1 SGO. Vorliegend ist dies das Landesschiedsgericht Saarland.

Eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts ergibt sich auch nicht aus der Vermutung des Antragstellers, eine Anrufung sei entbehrlich, weil seiner Meinung nach mehrere Richter befangen und infolgedessen das Landesschiedsgericht abzulehnen sei¹. Die Entscheidung über ein Befangenheitsgesuch muss grundsätzlich das betroffene Gericht selbst treffen, § 5 Abs. 5 Satz 1 SGO (BSG 2011-04-15, BSG 2012-11-05).